

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 8. Januar 2026**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0859/24 - 3.2.01

Anmeldenummer: 18154423.0

Veröffentlichungsnummer: 3360704

IPC: B60D1/62, B60D1/54, B60D1/06

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
ANHÄNGEKUPPLUNG

Patentinhaber:
ACPS Automotive GmbH

Einsprechende:
WESTFALIA - Automotive GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:

Grundlage der Entscheidung - Rücknahme der Zustimmung zur vorgelegten oder gebilligten Fassung des Patents - Widerruf des Patents

Zitierte Entscheidungen:

T 0186/84, T 0646/08, T 2434/18

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0859/24 - 3.2.01

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.01
vom 8. Januar 2026

Beschwerdeführerin:

(Patentinhaberin)

ACPS Automotive GmbH
Bertha-Benz-Strasse 2
74379 Ingersheim (DE)

Vertreter:

Hoeger, Stellrecht & Partner
Patentanwälte mbB
Uhlandstrasse 14c
70182 Stuttgart (DE)

Beschwerdeführerin:

(Einsprechende)

WESTFALIA - Automotive GmbH
Am Sandberg 45
33378 Rheda-Wiedenbrück (DE)

Vertreter:

Patentanwälte Bregenzer und Reule
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Neckarstraße 47
73728 Esslingen (DE)

Angefochtene Entscheidung:

**Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 3360704 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 13. Mai 2024.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender

G. Pricolo

Mitglieder:

M. Geisenhofer

M. Millet

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerinnen (Patentinhaberin und Einsprechende) legten beide Beschwerde gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung ein, wonach das Streitpatent in der Fassung des Hilfsantrags IV die Erfordernisse des EPÜ erfüllt.
- II. Es fand eine mündliche Verhandlung vor der Kammer statt.
 - a) Ursprünglich beantragte die Beschwerdeführerin-Einsprechende, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Streitpatent in erteilter Fassung, alternativ in der Fassung eines der im Verlauf des Beschwerdeverfahrens vorgelegten Hilfsanträge I, II, III, IIIa, IV, IVa, V oder VI aufrechtzuerhalten.
 - b) Nach der Diskussion der Hilfsanträge I, II, III und IIIa in der mündlichen Verhandlung informierte die Beschwerdeführerin-Patentinhaberin die Kammer jedoch, dass sie allen im Verfahren vorgelegten Anträgen die Zustimmung nach Artikel 113(2) EPÜ entziehe und auf ein Patent verzichte.
 - c) Die Beschwerdeführerin-Einsprechende beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Streitpatent zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

- 1. Artikel 113(2) EPÜ verlangt, dass sich das Europäische Patentamt bei der Prüfung und Entscheidung über ein

europäisches Patent an die vom Patentinhaber vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten hat.

- 1.1 Im vorliegenden Fall entzog die Patentinhaberin in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer sowohl dem erteilten Patent (ursprünglicher Hauptantrag), als auch allen im Verlauf des Beschwerdeverfahrens vorgelegten geänderten Anspruchssätzen (Hilfsanträge I, II, III, IIIa, IV, IVa, V und VI) die Zustimmung. Der Kammer lag somit kein Antrag mehr vor, der die in Artikel 113(2) EPÜ formulierte Voraussetzung erfüllte.
- 1.2 Ohne ein konkretes Schutzbegehren konnte die Kammer keine Prüfung der Patentfähigkeit dieses Schutzbegehrens vornehmen und auch nicht in der Sache entscheiden (siehe Entscheidungen T 0186/84, Entscheidungsgründe 5; T 0646/08, Entscheidungsgründe 4 oder T 2434/18, Entscheidungsgründe 4).
- 1.3 Gemäß ständiger Rechtsprechung der Beschwerdekammern ist in der vorliegenden Situation daher die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung aufzuheben und das Streitpatent ohne weitere Prüfung zu widerrufen (siehe Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts, 11. Auflage, Abschnitt III-B-3.3 und IV-D-2).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



D. Grundner

G. Pricolo

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt